

**EU-weite Ausschreibung
einer Rahmenvereinbarung zu Hybrid-Post-
dienstleistungen (inkl. Postausgangssoftware)
für den Kreis Coesfeld**

Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen	4
2.1	Allgemeine Bedingungen	4
2.1.1	Art des Vergabeverfahrens	4
2.1.2	Auskünfte	4
2.1.3	Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung	4
2.1.4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.1.5	Kennzeichnung von Geheimnissen	6
2.1.6	Nebenangebote	6
2.1.7	Bietergemeinschaften	6
2.1.8	Vertragssprache	6
2.1.9	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	6
2.1.10	Form der Angebote	7
2.1.11	Verbindlichkeit der Angebote	9
2.1.12	Fristen	9
2.1.13	Aufhebung der Ausschreibung	10
2.2	Bewertung der Angebote	10
2.2.1	Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote	10
2.2.2	Eignungsprüfung	11
2.2.3	Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	13
2.2.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	13
2.2.5	Aufklärungsgespräche	14
2.2.6	Information der Bieter	14

1 Vorbemerkung

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt, zum 01.07.2026 Hybrid-Postdienstleistungen (inkl. Postausgangssoftware) als Rahmenvereinbarung neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber ist der Kreis Coesfeld verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu beauftragen. Der Kreis Coesfeld ist somit für die ausgeschriebene Leistung sowohl Auftraggeber als auch ausschreibende Stelle.

Die Vergabeunterlagen stehen über den entsprechenden Projektzugang der **Vergabepattform „Vergabemarktplatz NRW“** (Vergabesatellit Westfalen) zum kostenlosen Download zur Verfügung und bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
- Leistungsbeschreibung (inkl. der besonderen vertraglichen Bedingungen)
- Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter)

Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, ist von den von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Unterlagen lediglich der ausgefüllte Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) dem Angebot beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter. Die Gliederung und der Inhalt der einzureichenden Angebote in Angebotsteile sind zusammenfassend in Punkt 2.1.10 dargestellt.

Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind vom Bieter **ausschließlich elektronisch (in Textform als pdf)** über den entsprechenden Projektzugang der Vergabepattform „Vergabemarktplatz NRW“ (Vergabesatellit Westfalen) unter Verwendung des sog. Bietertools einzureichen (vgl. Pkt. 2.1.10 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

Der Kreis Coesfeld wird nach Abschluss der Auswertung der Angebote voraussichtlich im April 2026 über die Vergabe entscheiden.

2 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.1 Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird EU-weit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt.

2.1.2 Auskünfte

Anfragen von Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind ausschließlich elektronisch über die genutzte Vergabepattform „Vergabemarktplatz NRW“ (Vergabesatellit Westfalen) an die ausschreibende Stelle zu richten. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabepattform erforderlich.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle ebenfalls ausschließlich elektronisch über den entsprechenden Projektzugang auf der Vergabepattform „Vergabemarktplatz NRW“ (Vergabesatellit Westfalen) erteilt. Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Der rechtzeitige Abruf etwaig vorliegender Bieterinformationen während der Angebotsphase erfolgt eigenverantwortlich durch den Bieter. Die Bieter, die sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabepattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Die ausschreibende Stelle empfiehlt daher allen interessierten Unternehmen, sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabepattform (kostenlos) zu registrieren.

2.1.3 Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung

Die Gesamtleistung wird in einem Los vergeben, welches im Wesentlichen aus den folgenden Einzelleistungen bestehen:

- Lieferung, Einrichtung und Wartung der zur Abwicklung der Hybridpost erforderlichen Postausgangssoftware (inkl. Software-Updates und Software-Support (als Fernwartung))

- Druck, Falzen und Kuvertierung der elektronisch übermittelten Briefsendungen (bis 1.000 g; inkl. Einschreiben und PZA/ePZA)
- Beförderung und Zustellung der Briefsendung (inkl. Einschreiben und PZA/ePZA) im gesamten Bundesgebiet und z. T. im Ausland
- Optional: Durchführung von online-Schulungen für die Mitarbeiter des Auftraggebers zur Einweisung in die Postausgangssoftware
- Optional: Software-Support vor Ort beim Auftraggeber

Die Leistungen sollen zunächst für folgende Ämter (insgesamt ca. 133.000 Briefsendungen pro Jahr) beschafft werden:

- Fachdienst 36.3 – Bußgeldstelle – Kostenstelle: A036 Hybridpost-Dülmen
- Fachdienst 35.3 – ABH – Kostenstelle: A035 Hybridpost – ABH

Es wird davon ausgegangen, dass während der Vertragslaufzeit weitere Bereiche der Kreisverwaltung ihre Ausgangspost über ein Hybridpostsystem abwickeln möchten. Um die Nutzung einer einheitlichen Postausgangssoftware für alle Bereiche der Kreisverwaltung zu gewährleisten, soll daher mit einem Unternehmen eine **Rahmenvereinbarung** geschlossen werden.

Die Bieter können bei ihrer Kalkulation davon ausgehen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 200.000 Briefsendungen pro Jahr anfallen. Eine Verpflichtung zur Abwicklung von Briefsendungen über die angegebene maximale Menge hinaus besteht für den Auftragnehmer nicht.

2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern können ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB den Ausschluss seines Angebotes zu verhindern. Die weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB sind ebenfalls zu berücksichtigen und werden im Einzelfall geprüft (vgl. Pkt. 2.2.2).

2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

2.1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.1.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck zu finden.

Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil IV die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen, so dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB beurteilen kann. Darüber hinaus haben insbesondere Bietergemeinschaften auch die Regelungen unter Punkt 2.1.4 zu beachten.

2.1.8 Vertragssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Alle Vertragsgespräche sind in deutscher Sprache zu führen.

2.1.9 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sind rechtzeitig (i. d. R. zehn Kalendertage) vor dem Ablauf der Angebotsfrist über die genutzte Vergabeplattform „Vergabemarktplatz NRW“ (Vergabesatellit Westfalen) zu stellen (vgl. Pkt. 2.1.2 „Auskünfte“).

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern auf der vorgenannten Vergabeplattform bekanntgegeben und erfolgen (bei fristgerechter Anfrage) i. d. R. bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

2.1.10 Form der Angebote

Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen. Der Angebotsvordruck (Angebotsteil I) steht als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung. Die Angebotsteile II bis IV sind vom Bieter zu erstellen. Die Angebotsteile II, III und ggf. IV sind zusammen mit dem Angebotsteil I im PDF-Format elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Angebotsteil I: Vollständig ausgefüllter Angebotsvordruck

- Inklusive Bietergemeinschaftserklärung (nur auszufüllen, sofern notwendig)
- Inklusive Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025

Angebotsteil II: Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung

- Angabe, ob und für welche Leistungsteile Unterauftragnehmer vorgesehen sind
- Beschreibung der angebotenen Postausgangssoftware. Aus dieser Beschreibung muss erkennbar sein, dass die gestellten Mindestanforderungen an die Software eingehalten werden.

Hinweis zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen:

Stichpunktartige Beschreibungen sind ausreichend. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Bedarfsfall detailliertere Beschreibungen nachzufordern.

Angebotsteil III: Eignungsnachweise

Nachweise der Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher Hinsicht

- Referenzen (als Eigenerklärung) über die Abwicklung von Hybridpost (mindestens 30.000 Briefe pro Jahr und Kunde) für mindestens zwei öffentliche Verwaltungen. Die Leistung muss jeweils die Softwaregestellung, den Druck, die Kuvertierung und die Zustellung der Briefsendungen umfasst haben. Die Referenzen sind jeweils für mindestens zwei Jahre in den Kalenderjahren 2023 bis 2025 durch eine Auflistung des jeweiligen

Auftraggebers mit Angabe der jeweiligen Leistung (inkl. Anzahl der Briefsendungen pro Jahr) und des jeweiligen Beauftragungszeitraumes vorzulegen. In mindestens einer der vorgenannten Referenzen muss die Hybridpost auch Postzustellungsaufträge umfassen haben.

Nachweise der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den Jahren 2023 bis 2025 für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre (2025 ggf. als Schätzwert)
- (Eigen-)Erklärung zur Solvenz auf gesonderte Anforderung: Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (z. B. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.
- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio. EUR (im Angebotsteil I enthalten)

Hinweis:

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung den Versicherungsschein vom Bieter ergänzend zu fordern.

Weiterer Nachweis der Eignung

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 Abs. 1 und 4 GWB, in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB sowie in § 124 Abs. 2 GWB genannten Tatbestände (im Angebotsteil I enthalten)

Angebotsteil IV: Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters
- z. B. Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft

Die **Angebotsteile I bis III** dienen zur Überprüfung, ob der Bieter geeignet ist, und ob durch das Angebot des Bieters die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten sichergestellt ist.

Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Preisblätter (des Angebotsvordrucks) zu benutzen.
2. Es sind für die angebotene Leistung alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
4. Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebotsteil IV beizufügen.
5. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
6. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform erfolgen.
7. Es ist darauf zu achten, dass ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist (Bietererklärung A.1 und gegebenenfalls Bietererklärung C im Angebotsvordruck).
- 8. Das Angebot ist elektronisch (in Textform als pdf) über die Angebotsfunktion der vom Auftraggeber genutzten Vergabeplattform einzureichen.**

2.1.11 Verbindlichkeit der Angebote

Die Angebote sind verbindlich einzureichen. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.1.12 Fristen

Die Angebote sind bis zum **15. April 2026, 11:00 Uhr** einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 55 Abs. 2 VgV keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am **31. Mai 2026**. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

2.1.13 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 Abs. 1 VgV die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

2.2 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

2.2.1 Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

Dabei werden Angebote zwingend von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht frist- oder formgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV),
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),
- bei denen es sich um nicht zugelassene Nebenangebote handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV),
- die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen, der die Verbindlichkeit des Angebotes einschränkt.

Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, werden nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor, Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, sofern

sie nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen (§ 56 Abs. 3 VgV), innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

2.2.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 122 GWB nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen und bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können z. B. auch Unterauftragnehmer oder konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird gemäß § 46 VgV auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Referenzen geprüft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vergebenden Auftragswert stehen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird gemäß § 45 VgV entsprechend den Nachweisen im Angebotsteil III geprüft.

Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird entsprechend dem Nachweis im Angebotsteil III (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) geprüft. In diesem ist vom Bieter das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie das Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB sowie § 124 Abs. 2 GWB zu bestätigen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB oder gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GWB nicht bestätigt und zudem gemäß § 125 GWB bzw. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht von einem Ausschluss abgesehen werden kann, wird das Angebot des Bieters zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 GWB bzw. gemäß § 124 Abs. 2 GWB nicht bestätigt, behält sich der Auftraggeber – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – den Ausschluss des Angebotes des Bieters ausdrücklich vor. § 125 GWB gilt entsprechend.

Die ausschreibende Stelle behält sich die Prüfung der weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 sowie gemäß Abs. 2 GWB ausdrücklich vor. Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen. Dies sind u. a. Eintragungen in das Wettbewerbsregister (bzw. Korruptionsregister; vormals Gewerbezentralregister), Strafverfahren, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen oder Ähnliches. Ob ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen stellt die Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung dar.

Eignungsleihe

Ein Unternehmen kann, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen

Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 VgV).

Dabei kann ein Unternehmen für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit (hier: Referenz/-en zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Unternehmen, deren Kapazitäten für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben zusätzlich das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Regelungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV).

Bei **Bietergemeinschaften** werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während der Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen ist.

2.2.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In diesem Prüfpunkt werden die Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden.

2.2.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt unter den Angeboten, die in den anderen Prüfpunkten (vgl. Punkte 2.2.1 bis 2.2.3) nicht ausgeschlossen wurden.

Grundlagen

Die preisliche Auswertung erfolgt durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (brutto) für die Vertragslaufzeit von zwei Jahren (ohne Verlängerungsoption und

Vertragsverlängerungsmöglichkeit). Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt. Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt.

Die ausgeschriebenen optionalen Leistungen sind jeweils zwingend anzubieten und werden bei der preislichen Auswertung berücksichtigt.

Bewertung der Angebote

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Brutto-Gesamtentgelt für die Vertragslaufzeit von zwei Jahren (ohne Verlängerungsoption und Vertragsverlängerungsmöglichkeit).

2.2.5 Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

2.2.6 Information der Bieter

Der Auftraggeber wird entsprechend § 134 Abs. 2 GWB erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das Angebot des Bestbieters erteilen. Sofern die ausschreibende Stelle das Informationsschreiben per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.